

Gartenordnung der Kolonie Kissingen e. V.

Der Kleingartenverein Kissingen e.V. hat sich – basierend auf dem Zwischenpachtvertrag mit dem Land Berlin – auf seiner Mitgliedsversammlung am 4. März 1989 eine Gartenordnung gegeben, einschließlich der Änderung aus der Mitgliederversammlung vom 14.03.1998 und 10.03.2018, die als Bestandteil des Unterpachtvertrages und für alle Unterpächter verbindlich ist.

Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand des Kleingartenvereins Kissingen e. V. regelt das Vereinsleben und die Nutzung des Vereinsgeländes auf der Grundlage der Beschlüsse des Vereins und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Seinen Anordnungen ist sowohl von den Mitgliedern wie auch von Dritten, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten, Folge zu leisten.

Bei **Versäumnissen und Verstößen** gegen Bestimmungen der Gartenordnung hat der Vereinsvorstand das Recht, nach schriftlicher, befristeter Erinnerung das Erforderliche durch einen Beauftragten auf Kosten des/des Unterpächters/in zu veranlassen, bzw. die sonstigen satzungsgemäßen Konsequenzen zu ziehen.

Wozu eine Gartenordnung?

Kleingärten bedeuten bezahlbares Land zur Selbstversorgung und Erholung. Wir tragen Verantwortung für unseren Garten und Mitverantwortung für die Kleingartenanlage. Eine Gartenordnung kann hier gewisse Grundregeln vermitteln, wie Kleingärten zu nutzen und auch zu gestalten sind. Sie stellt aber auch eine Richtschnur für das Miteinander der Menschen in einer Kleingartenanlage (KGA) dar.

Nur wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen, kann ein Kleingartenverein seine satzungsgemäßen Ziele verwirklichen.

Die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen und daraus entstehende Gebote sowie weitere Regelungen zeigen, was eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Berlin bedeutet und wie Kleingärtnerinnen und

Kleingärtner sich in einer gemeinschaftlichen Anlage einfügen.

Gesetzliche Grundlagen/ rechtliche Regelungen

Kleingärten sind nicht einfach nur „kleine Gärten“. Wer einen „Kleingarten“ pachtet, pachtet nicht nur ein Stück Land, sondern gleichzeitig gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten. Das Kleingartenwesen unterliegt zwei bundesweiten Gesetzen:

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beide gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Regelungen

Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO)

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG)

Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken

Darüber hinaus gelten die Regelungen im jeweiligen (Unter-) Pachtvertrag

Kleingärtnerische Nutzung

Die gepachtete Gartenfläche ist „kleingärtnerisch“ zu nutzen. Das heißt, die Gartenfläche dient zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen wie Obst und Gemüse und zur Erholung. Charakteristisch für Kleingärten ist, dass auf einem Drittel der Fläche Obst und Gemüse angebaut werden muss.

Das Einhalten dieser „kleingärtnerischen Nutzung“ und der Ein-Drittel-Regelung gemäß den obigen Gesetzen und Vorschriften bzw. gemäß Pachtvertrag vermeidet Vertragsverstöße. Eine sichtbare kleingartengemäße Bewirtschaftung trägt dazu bei, den Bestand an Kleingärten als grüne Oasen in Berlin zu sichern.

Ein-Drittel-Regelung

Es ist mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu nutzen. Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt von Obst und Gemüseprodukten entscheidend. Beetflächen sollten mindestens 10%

der Gartenfläche einnehmen und sollten flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete angelegt werden. Der Anbau ausschließlich gleicher Kulturen (Monokultur) sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten ist nicht gestattet.

Abstände von Gehölzen

Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen:

Hochstämmige Obstgehölze 1,50 Meter

Halbstämme und Buschbäume 1,00 Meter

Spalier, Sträucher und Hecken 0,50 Meter

Gemessen wird von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt der Gehölze.

Hecken

Die Heckenhöhe im Kleingarten ist maximal auf 1,25 Meter zu begrenzen. Hecken an verkehrsreichen Straßen dürfen bis zu 2,00 Meter hoch sein.

Lärmschutz – Toleranz und Rücksichtnahme

Damit Lärm in der Großstadt sich nicht negativ auf Wohlbefinden und Gesundheit auswirkt, ist jeder aufgerufen, unnötig Lärm zu vermeiden. Aber welche Geräuschkulisse ist wann und wie oft zumutbar? Nur mit gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme kann ein gutes Miteinander gelingen. „Alles in Maßen“ ist vielleicht ein gutes Motto.

Mittagsruhe gilt aus nachbarschaftlicher Rücksichtnahme in der Kleingartenanlage Kissingen e.V. jeweils vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kinderlärm sind zumutbare „Lebensgeräusche“, die allerdings nicht pauschal von jeglicher Rücksichtnahme entbinden. Eltern werden daher gebeten, in ihrer Verantwortung zu bleiben, mit Kindern auch die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen einzuüben. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen, seiner Anordnung ist Folge zu leisten. Radiomusik und das Abspielen von Tonwiedergabegeräten bzw. Musizieren, das andere Unterpächter zwangsläufig mithören müssen, ist verboten.

Für die Nachtruhe und die Sonn- und Feiertage gelten die gesetzlichen

Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG). Die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist einzuhalten. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfung

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist verboten. Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel für den Hobbybereich („für nichtberufliche Anwender“) angewendet werden. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten.

Die Rattenbekämpfung obliegt dem Pächter.

Verbrennen

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist seit 1993 generell verboten. Zuwiderhandlungen gibt es eine Abmahnung.

Tierhaltung

Die Kleintierhaltung, soweit nicht durch § 20a BKleingG bestandsgeschützt, gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie ersetzt nicht die kleingärtnerische Nutzung und darf diese auch nicht einschränken. Bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf. Artgerechte Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes ist absolute Bedingung.

Großtiere und Katzen

Das Halten von Großtieren und Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Kleintiere dürfen nicht stören. Hunde sind in der Kleingartenanlage an einer Leine zu führen und so zu halten, dass Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage nicht gestört werden. Ihre Exkremente sind vom Hundehalter entsprechend den Bestimmungen des Strassenreinigungsgesetzes zu entsorgen.

Bienenhaltung

Die Haltung von Honigbienen ist nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet und nur zu nicht gewerblichen Nutzung zugelassen. Die Zahl

der Bienenvölker muss abgestimmt werden. Die Bienenhaltung muss vom Imker beim zuständigen Veterinäramt angemeldet werden.

Boden, Torf und Kompost

Sollten Bodenbelastungen im Garten vorherrschen, ist eine abweichende Nutzung möglich, z.B. durch einjährige Zierpflanzen, Hochbeete, etc.

Auf den Einsatz von Torf im Garten sollte verzichtet werden!

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Kompostierfähige Materialien sind im Kleingarten zu belassen. Kranke Pflanzenabfälle sind in Laubsäcken oder Biotonnen zu entsorgen.

Pflanzen

Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen groß werdenden Laubbäumen ist nicht gestattet. Bevorzugt zur Pflanzung im Garten sind einheimische Obst- und Wildobstgehölze zu wählen. Die Erhaltung alter Obstsorten sollte im Vordergrund stehen.

Für jeden Baum auf der Parzelle ist der jeweilige Kleingartenpächter zuständig. Sollten vom Baum Gefahren (z.B. durch Astbruch oder tote Äste) ausgehen, haftet der Pächter hierfür. Es sollte möglichst bei großen Bäumen in Kleingärten zweimal im Jahr eine Baumbegutachtung erfolgen, um mögliche Schäden auszuschließen. Sind dennoch größere Schnittarbeiten am Baum nötig, z.B. überhängende Äste zum Nachbargrundstück, sind hierzu Genehmigungen (für geschützte Bäume) vom bezirklichen Grünflächenamt einzuholen.

Koniferen und invasive Neophyten

Die Gesamtfläche aller Koniferen (Nadelgehölze) im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Das Anpflanzen von invasiven Neophyten ist verboten, ebenso Gehölze, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilzkrankheiten wie z. B., den Birnengitterrost gelten.

Kies und Schotter

Eine Gartengestaltung bestehend aus Kies- und Steingärten ist nicht erwünscht.

Wasser

Der Wasserverbrauch ist unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten rationell zu gestalten. Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern oder auch gesammelt werden.

Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht darf maximal 1 m³ Größe betragen und es ist ein problemloses Ablesen, Entleeren und Auswechseln des Wasserzählers zu garantieren und ist verkehrssicher abzudecken.

Wasser- und Elektroversorgung

Wasser- und Elektroanschlüsse müssen den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Über die Installation der Anschlüsse in der Kleingartenanlage entscheidet der Kleingartenverein in Abstimmung mit dem Verpächter.

Ordnung und Sicherheit

Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer und Name gekennzeichnet sein. Der Kleingarten ist stets frei von Unrat, Gerümpel und Hausmüll zu halten.

Das Betreten der Kleingartenanlage bei Schnee und Eis erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einsatz von Streusalzen ist verboten. Auf den Wegen der Kleingartenanlage gelagertes Material ist innerhalb von 24 Stunden zu entfernen. (z.B. Anlieferung von Schüttgütern).

Der Pächter ist verpflichtet, den Weg vor seinem Garten bis zur halben Breite in Ordnung zu halten. Pflanzenteile dürfen nicht über die Parzellengrenze hinausragen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des Kleingartens abzustellen.

Natur-, Arten-, Vogel- und Biotopschutz

Zum Wohle der Umwelt sind in der Gartenbewirtschaftung die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus und der ökologischen Bewirtschaftung anzuwenden.

Daher darf vom 1. März bis zum 30. September kein starker Schnitt (ins mehrjährige Holz) von Gehölzen vorgenommen oder Fällungen von Bäumen durchgeführt werden.

Die heimische Flora und Fauna sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

Mit den Ressourcen Boden, Wasser, Flora ist sparsam und pfleglich umzugehen.

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen).

Förderung von biologischem Pflanzenschutz naturnahem Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut).

Förderung der (heimischen) Artenvielfalt, Schaffung von (Wild-) Blumenwiesen.

Brandschutz

Beachtung des vorbeugenden Brandschutzes. Für das Betreiben genehmigter Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) in Lauben gelten die gesetzlichen Brandschutzvorschriften. Die Wartung und Kontrolle des Schornsteines müssen mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Die Wege müssen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein.

Flüssiggase

Beim Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in Baulichkeiten sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung, bzw. der Prüfbescheid vorzulegen.

Fahrzeuge

Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen, Motorrollern, Wohnwagen, Hängern und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist untersagt. Das Befahren der Wege der

Kleingartenanlage ist nur zum Be- und Entladen und für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge gestattet.

Versicherung

Zur Sicherung gegenüber allen Risiken wird den Pächter/innen empfohlen, eine Feuer- und Gebäudeversicherung abzuschließen.

Wege

Die Unterpächter/innen sind verpflichtet, den Weg vor ihrer Parzelle bis zur halben Breite in Ordnung und frei wildem Bewuchs zu halten. Dies schließt vor dem Garten befindliche Nischen mit ein. Auf die Wege dürfen weder Gartenabfälle noch sonstiger Unrat abgestellt werden.

Entsorgung

Fäkalien und Abwasser

Anfallende Fäkalien und Abwasser müssen ordnungsgemäß in zugelassenen und genehmigten Auffanggruben gesammelt und entsorgt werden. Die zu verwendende Behälter müssen einen Eignungsnachweis (nach DIN EN SO 9001 mit Zulassungs- Nr. vom DIBT) besitzen oder sind durch eine ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung nach den DIN- Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 zu überprüfen. Die Dichtheit der Gruben sind in regelmäßigen Abständen durch zertifizierte Fachbetriebe zu bestätigen. Die Dichtigkeits- und Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren. Die Entsorgung von Fäkalien und sonstigen Abwässern hat nach dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu erfolgen. Sickergruben sind ebenso wie wildes Abpumpen strengstens untersagt. Das Jauchen, auch mit Brennesseljauche, ist nicht gestattet.

Müll

Die Regelung der Müllbeseitigung in der Kleingartenanlage obliegt dem Vorstand (Vertragsabschluss mit der BSR). Restabfälle die im Kleingärten entstehen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die wilde Ablagerung sonstiger Abfälle in und vor der Kolonie wird als Ordnungswidrigkeit angezeigt.

Gemeinschaftsanlagen

Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Bauliche Anlagen

Das Errichten oder Verändern von baulichen Anlagen im Kleingarten nach § 3 BKleingG erfordert die Zustimmung des Verpächters. Alle baulichen Anlagen sind nur für deren Zweck zu nutzen.

Laube

Die Gartenlaube in einfacher Ausfertigung darf einschließlich überdachten Vorplatz 24 m² (Außenmaß) nicht überschreiten. Hierbei bleiben die Dachüberstände, die nicht mehr als 0,8 m betragen dürfen, unberücksichtigt. Das Unterkellern der Gartenlaube ist nicht gestattet. Die Gartenlaube darf bei einem Pult- oder Flachdach nicht höher als 2,60 m und bei einem Satteldach oder anderen Dachformen nicht höher als 3,50 m (Firsthöhe) sein.

Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante. Die Fußbodenoberkante darf bis zu 0,25 m über dem Erdboden liegen.

Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.

Gewächshaus

Ein Gewächshaus ist bis zu einer Größe von 12 m² und einer Höhe von 2,20 m zulässig. Es bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Eine Versiegelung der Bodenfläche ist nicht gestattet. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m zum Nachbargrundstück ist einzuhalten. Eine zweckfremde Nutzung des Gewächshauses ist nicht zulässig.

Kinderspielhaus

Ein Kinderspielhaus darf maximal 2 m² groß und maximal 1,25 m hoch sein.

Erneuerbare Energie

Das Aufstellen von Windgeneratoren ist nicht gestattet.

Das Anbringen von netzunabhängigen solar- und solarthermischen Anlagen ist genehmigungspflichtig durch den Verpächter.

Versiegelung von Flächen

Im Kleingarten dürfen neben der Grundfläche der Laube maximal 10 % der Gartenfläche versiegelt sein. (z.B. Terrassen, Wege, Wegsteine, Pools etc.).

Gartenteich/Feuchtbiotop

Im Kleingarten darf ein Gartenteich/Feucht-Biotop maximal 10 m² groß sein. Die maximale Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Er darf nicht aus Beton, Glasfaser oder aus sonstigem Mauerwerk errichtet werden. Eine Bepflanzung des Teiches muss gewährleistet sein.

Für die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr ist der Gartenpächter verantwortlich. Auf einem Fischbesatz sollte im Rahmen der Insektenförderung verzichtet werden (z.B. wegen Libellenlarven).

Zaun/Einfriedung

Die Einfriedung darf eine Höhe von 1,25 m (1,50 m Duldung) nicht überschreiten. Jeder Kleingärtner ist für die rechte Seite (vom Gartentor aus in den Garten gesehen) zur Einfriedung seines Gartens verantwortlich. Einfriedungen zur Nachbarparzelle sollten eine Zaun - Höhe von 0,8 m nicht überschreiten. Der Einbau eines zweiflügligen Tores ist untersagt.

Fliegende Bauten

Das Aufstellen von fliegenden Bauten, z.B. von Pavillons, Partyzelten, Zelte, feste Sonnensegel sind beim Vorstand der Kleingartenanlage anzumelden und nur kurzfristig geduldet.

Sportgeräte

Das Aufstellen von Sportgeräten z.B. Trampoline ist unzulässig oder nur mit Zustimmung des Vorstandes

Hecken

Auf eine Anpflanzung von Kirschlorbeer sollte bereits jetzt schon verzichtet werden, da diese schon in anderen Ländern unzulässig sind.

Einsicht in die Kleingartenparzelle

Die Bepflanzung ist so zu wählen und zu pflegen, dass die Einsicht in den Kleingarten ganzjährig gewährleistet ist. Der Bewuchs darf die Zaunhöhe nicht überschreiten.

Wohnen

Eine Wohnnutzung im Kleingarten ist nicht gestattet. **Die Überlassung der Parzelle an Dritte** ist untersagt und führt nach entsprechender schriftlicher Abmahnung zur Auflösung des Unterpachtvertrages.

Zutrittsrecht

Dem Verpächter oder seinen Beauftragten (z.B. dem Vorstand) sowie dem Grundstückseigentümer muss nach vorheriger Absprache (z.B. bei Gartenbegehungen) der Zutritt zum Kleingarten gewährleistet werden.

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung können zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen führen.

Bei **Versäumnissen und Verstößen** gegen Bestimmungen der Gartenordnung hat der Vereinsvorstand das Recht, nach schriftlicher, befristeter Erinnerung das Erforderliche durch einen Beauftragten auf Kosten des/des Unterpächters/in zu veranlassen, bzw. die sonstigen satzungsgemäßen Konsequenzen zu ziehen.

Die Unterpächter/innen sind verpflichtet, an allen vom Vorstand einberufenen **Vereinsversammlungen** teilzunehmen sowie sich an den **gemeinsamen Arbeiten** und sonstigen Aufgaben zu beteiligen. Im Verhinderungsfalle ist er/sie verpflichtet, den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen und ggf. eine Ersatzperson zu stellen, bzw. den satzungsgemäßen Auslösungsbetrag zu zahlen.

Die Unterpächter/innen haben ihre **Pacht, Beiträge und sonstige Umlagen** nach Erhalt der Zahlungsaufforderung umgehend an den/die Kassierer(in) bzw. dessen (deren) Beauftragten abzuführen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mahngebühr für nicht bezahlte Beiträge, Umlagen und Pacht beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.1988 **10,00 Euro** (Umrechnung in Euro ab 1.1.2002).

Der/Die Unterpächter/in hat jede Veränderung seiner/ihrer **Wohnanschrift** umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Sollte Vereinspost nicht zustellbar sein, behält sich der Vorstand eine Abmahnung des / der Unterpächter / in vor.

Das Befahren der Vereinswege mit **Kraftfahrzeugen** ist ausschließlich zum Transport schwerer Lasten im Schrittempo gestattet. Während der Sommerzeit ist dies nur **freitags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr** zulässig. Über besonders begründete Ausnahmefälle (Transport Behinderter etc.) entscheidet der Vorstand. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände ist untersagt. **Die Schranken im Claire-Waldoff-Weg und Akazienweg bleiben in der Wintersaison vom 1.Oktober bis 30. März generell geschlossen.**

Das Befahren der Vereinswege mit **Fahrrädern** ist unter besonderer Rücksichtnahme auf Fußgänger und spielende Kinder im **Schrittempo** gestattet.

Den Nachrichten und Hinweisen in den **Aushangkästen** des Vereins ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Soweit sie unmittelbare Vereinsangelegenheiten enthalten, ist ihnen Folge zu leisten.

Die Parzelle ist stets frei von Unrat, Gerümpel und Gegenständen zu halten, die nicht dem kleingärtnerischen Nutzen dienen. Bei Verletzung dieser Pflichten hat nach erfolgter Abmahnung eine entsprechende Beseitigung der Mängel zu erfolgen, notfalls durch Ersatzvornahme auf Kosten der Unterpächter.

Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen wie Umlagen und Arbeitseinsätze zu erfüllen. Die Kündigung der Parzelle endet mit dem Verkauf. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich bis spätestens zum 30.9. eines Jahres zum Jahresende zu erfolgen.

März 2026

Der Vorstand